

Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung im Vergaberecht

Susanne Corinth
Saarländische Vergabetage
7. Oktober 2025



Building future.

Schwerpunkte

BAU

VERGABE

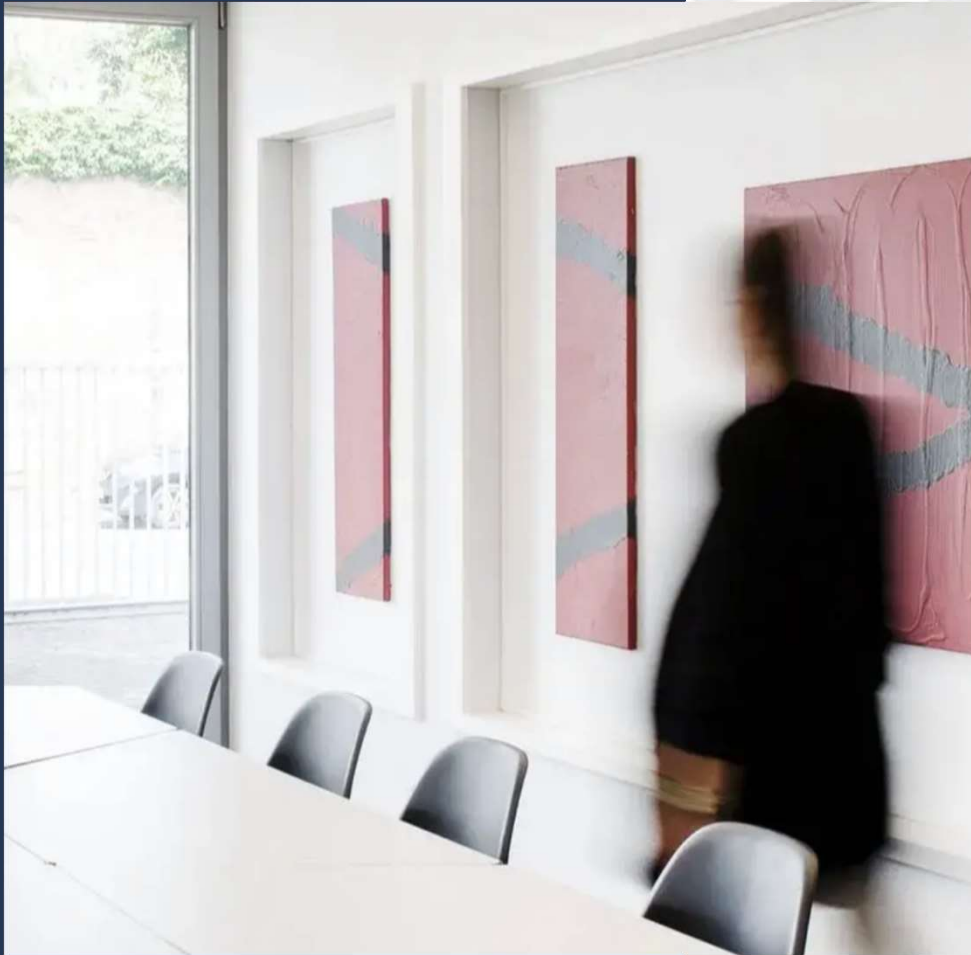
INFRASTRUKTUR

WIRTSCHAFT

Standorte



Inhalt



1. Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht
1. Aktuelle Entscheidungen im Vergaberecht

Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht

Hintergrund

Reform des Vergaberechts durch die Bundesregierung (BM Wirtschaft & Energie) in Form des Entwurfs des Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (6. August 2025 im Bundeskabinett beschlossen).

Hauptziele:

- Vereinfachung & Flexibilisierung der Vergabeverfahren
- Beschleunigung & Digitalisierung
- Entlastung von Verwaltung & Wirtschaft, insbesondere KMU und Start-ups

Gesetzentwurf zur Beschleunigung öffentlicher Vergaben

Wertgrenzen für den Unterschwellenbereich

Direktvergaben dann in Höhe von 50.000,00 € nach § 50 BHO (derzeit 15.000,00 € für Dienstleistungen nach den Abweichenden Verwaltungsvorschriften zur Vereinfachung der Vergabe von niedrigvolumigen öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich vom 24.11.2024 - davor 1.000,00 € nach § 14 UVGO) bei Vergaben des Bundes.

Aktueller Vergabeerlass des Saarlandes vom 26. Juni 2025 (in Kraft seit 1. Juli 2025) im Vergleich dazu:

- Planungsleistungen, Direktvergaben: 100.000,00 €
- Bauleistungen, Direktvergaben: 100.000,00 € (VOB/A: 3.000,00 €)

Gesetzentwurf zur Beschleunigung öffentlicher Vergaben

Reduzierung der Pflichtnachweise

„Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 soll **durch Eigenerklärungen** erfolgen. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen sollen im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden.“ (§ 122 Abs. 3 und 4 GWB neu)

Gesetzentwurf zur Beschleunigung öffentlicher Vergaben

Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung führt zu **Ermächtigungsgrundlage** für die Bundesregierung, um Regelungen zu verpflichtenden Anforderungen über die Beschaffung klimafreundlicher Leistungen zu treffen.

§ 28 VGV neu: „Die **Markterkundung** kann auch soziale und **umweltbezogene Aspekte, beispielsweise der Kreislaufwirtschaft**, sowie Aspekte der Qualität und Innovation umfassen und auch elektronisch durchgeführt werden“ - also nun frühzeitige Berücksichtigung.

Gesetzentwurf zur Beschleunigung öffentlicher Vergaben

Gesamtvergabe oder Losvergabe

Die Gesamtvergabe von Leistungen soll vereinfacht werden:

„Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen auch zusammen vergeben werden, wenn **zeitliche Gründe** dies bei der Durchführung von aus **dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierten Infrastrukturvorhaben**, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer das **Zweieinhalbfache der Schwellenwerte nach § 106 Absatz 2 GWB** erreicht oder überschreitet, erfordern.“

Gesetzentwurf zur Beschleunigung öffentlicher Vergaben

Gesamtvergabe oder Losvergabe

Die Gesamtvergabe von Leistungen soll vereinfacht werden:

(Fortsetzung Gesetzestext) „Auftraggeber können im Fall einer Gesamtvergabe nach Satz 3 oder 4 Auftragnehmer verpflichten, bei der Erteilung von Unteraufträgen die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen besonders zu berücksichtigen. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber das Unternehmen, **sofern es Unteraufträge vergibt, nach den Sätzen 1 bis 4 zu verfahren.**“

Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht EU

Auf EU-Ebene:

Sämtliche Vergaberichtlinien sollen reformiert werden. Eine parlamentarische Initiative (Initiativbericht) von Juli 2025 sieht vor, dass

- Die Losvergabe zum Regelfall gemacht wird.
- Das Preis-Leistungs-Verhältnis stärker berücksichtigt wird (statt allein der günstigste Preis).
- Sowie: Umweltziele wie Lebenszykluskosten, CO₂ - Reduktion und Green Public Procurement (umweltfreundliche öffentliche Beschaffung - hierbei sollen umweltfreundlichere Produkte und Dienstleistungen eingekauft werden über den gesamten Lebenszyklus hinweg - mit dem Ziel nachhaltigen Konsum und Produktion zu fördern) sollen stärker integriert werden.

Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht EU

Hierbei geht es insbesondere um folgende Richtlinien:

- 2014/24/EU und
- 2014/23/EU

Diese sind die Basis für die deutschen Vergabegesetze.

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 1:

Der AG schreibt Fachplanungsleistungen für die Technische Ausrüstung im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb für eine Erweiterung einer Grundschule aus. Mit dem Teilnahmeantrag haben die Bewerber Referenzen vorzulegen. Diese dienen einerseits der Eignungsprüfung, andererseits aber auch der Auswahl derjenigen Bieter, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die Bieter müssen die anrechenbaren Kosten für die Kostengruppen 200 bis 600 angeben. Der Bewerber fügt seinem Teilnahmeantrag Referenzen bei. Vermerkt ist KG 400. Bieter fügt den Zusatz ein „nur TGA“.

Der Bieter wird nicht ausgewählt, da die erforderliche Punktzahl nicht ausreichte.

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 1:

1. Der Bieter rügt: KG 400 ist eine Teilmenge der KG 200 - 600
2. Die Angaben zu den Kostengruppen hätten als fehlende unternehmensbezogene Angaben nachgefordert werden müssen (§ 56 Abs. 2 VGV), der Ausschluss ist nur das letzte Mittel im Vergabeverfahren. In der Rüge gibt er die fehlenden Angaben direkt mit an und stellt fest, dass er nach der Matrix auf Rang 2 liegen und damit am weiteren Verfahren beteiligt werden müsste.

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 1:

Der AG hilft der Rüge nicht ab. Er antwortet,

1. dass es sich bei der Angabe zu den anrechenbaren Kosten um leistungsbezogene und nicht um unternehmensbezogene Unterlagen handeln würde. Diese dürften nicht nachgefordert werden, schon wegen der Manipulationsgefahr.
2. Die Vergabeunterlagen würden durch die Änderung abgeändert. Daher müsste das Angebot nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VGV ausgeschlossen werden.

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 1:

Leistungsbezogene Unterlagen:

- der Preis und die Angaben zu den Zuschlagskriterien im Angebot; alle Angaben zur auszuführenden Leistung

Unternehmensbezogene Unterlagen:

- Eignungsnachweise wie Referenzprojekte

Aktuelle Rechtsprechung

Nach § 56 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 VgV können Bewerber oder Bieter aufgefordert werden, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Dabei können fehlende unternehmensbezogene Unterlagen nachgefordert, unvollständige, unternehmensbezogene Unterlagen vervollständigt und fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen korrigiert werden.

VK Bund, 23. Juli 2024, Az.: VK 1 - 64/24 -

- Referenzen sind unternehmensbezogene Unterlagen
- unvollständige Angaben zu den Baukosten konnten nachgefordert werden, da die Referenzen nicht insgesamt fehlten, sondern nur einzelne Angaben
- formaler Mangel, der nachgebessert werden kann

Aktuelle Rechtsprechung

VK Saarland, Beschluss vom 30.01.2025, Az.: - 3 VK 5/24 -

- Referenzen sind grundsätzlich unternehmensbezogen, hier aber ausnahmsweise nicht, sondern leistungsbezogen, da eine Auswahl erfolge; Aufklärung nicht erforderlich, da die Erklärung eindeutig war
- es handelt sich um eine Änderung der Vergabeunterlagen, daher zwingender Ausschluss (Der Bieter bietet etwas anderes an, als der AG verlangt.) Der Bieter greift manipulativ in die Vergabeunterlagen ein. Der Ausschreibungsgegenstand wird nachträglich geändert. Es gibt keine Vergleichbarkeit mehr.

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 2:

Europaweite Ausschreibung von Abbruch-, Erd-, Maurer- und Betonarbeiten für den Umbau und die Erweiterung einer Schule im Saarland. Es wird offen ausgeschrieben. Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis. Die Nachforderung von fehlenden Unterlagen nach § 16a Abs. 1 VOB/A EU war zugelassen.

Der Bieter reicht das günstigste Angebot ein. Es werden daraufhin zahlreiche Unterlagen nachgefordert, unter anderem wurde das Formblatt FB 223 (Aufgliederung der Einheitspreise) verlangt. Im FB 223 fehlten Angaben: Zeitansätze für Teilleistungen sowie ganze Teilleistungen (Positionen 09.150 - 10.610).

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 2:

Der Bieter hat anstelle des FB 223 eine selbst gefertigte Aufstellung eingereicht und vorgelegt, dabei hat er leider zwei Seiten vergessen. Der Bieter macht geltend, dass diese Seiten nachzufordern seien, denn die Nachforderung von fehlenden Unterlagen sei ausdrücklich vorgesehen gewesen und entspreche auch dem Gesetz und die nicht erfolgte Nachforderung würde den Bieter in seinen Rechten verletzen.

Aktuelle Rechtsprechung

VK Saarland in der mündlichen Verhandlung:

Es werden nur fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, nachgefordert. Bereits nachgeforderte Unterlagen werden nicht erneut nachgefordert.

wie u. a.: VK Bund, Beschluss vom 19.10.2023, Az.: - VK 2 - 78/23 - ; VK Südbayern, Beschluss vom 27.05.2020, Az.: - 3194.Z3-3_01-20-7 -

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 3 (fiktiv):

Der AG plant eine höchst zeitkritische Baumaßnahme. Wenn die Zuschläge der europaweit zu vergebenen Bauleistungen nicht innerhalb der engen Zeitvorgaben erteilt werden, wird das ganze Projekt unausführbar. Bereits Los 1 liegt auf dem kritischen Weg. Gegen die geplante Zuschlagserteilung in Los 1 leitet der Zweitplatzierte ein Nachprüfungsverfahren ein. Der AG beantragt die vorzeitige Zuschlagserteilung mit dem Hinweis auf die zeitliche Enge des Bauvorhabens. Darf der Zuschlag vorab erteilt werden?

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 3: (VK Thüringen, Beschluss vom 13.08.2025, Az.: - 5090-250-4003/476 -)

Plant der AG weniger als 7 Wochen Zeit für ein Nachprüfungsverfahren ein, kommt die vorzeitige Erteilung des Zuschlages nicht in Betracht.

Dies gilt selbst dann, wenn der bei summarischer Prüfung der Nachprüfungsantrag offensichtlich unbegründet ist und in der Sache keinen Erfolg haben wird.

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 4:

In Formblatt 124 zur Eignung ist eine Standardformulierung vorgesehen:

Angaben zum Unternehmensumsatz „in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren“. Die Ausschreibung ist von 2024, der Bieter gibt aber nicht die Geschäftsjahre 2021-2023 an, sondern 2020-2022. Er wird ausgeschlossen und geht hiergegen vor. Der Geschäftsjahresabschluss für 2023 habe ihm noch nicht vorgelegen. Er legt einen Nachweis seinen Wirtschaftsprüfers vor. Der AG sagt, es komme nicht auf den testierten Jahresabschluss an, erst recht im Zusammenhang mit Eigenerklärungen. Was sagt die Vergabekammer?

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 4: (VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16.01.2025, Az.: - 2 VK LSA 14/24 -)

Die Formulierung „abgeschlossene Geschäftsjahre“ ist mehrdeutig und lässt unterschiedliche Interpretationen zu. Aus kaufmännischer Sicht ist das Vorliegen des Jahresabschlusses erforderlich. Wenn es um die „abgeschlossenen“ Geschäftsjahre geht und nicht um die Geschäftsjahre, kann es dem Bieter nicht angelastet werden, wenn der die mehrdeutige Formulierung in dem hier vertretbaren Sinn versteht.

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 5:

Eine Kommune wendet sich gegen die Rückförderung von Fördermitteln, die die zuständige Bezirksregierung für die Verbesserung der Wegweisungsbeschilderung im Stadtgebiet im Wege des Zuwendungsbescheids zur Verfügung gestellt hat. Die Wegweisungsbeschilderung wurde öffentlich ausgeschrieben, die Beschreibung der Leistung war jedoch nicht hinreichend und erschöpfend beschrieben, da die ca. 700 Beschilderungen der Standorte unvollständig beschrieben waren. Dies verstoße gegen geltendes Vergaberecht. Die Kommune führt an teilfunktional ausgeschrieben zu haben, da es sich um 700 Kleinstbaumaßnahmen gehandelt habe, die über das gesamte Stadtgebiet verteilt waren.

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 5: (VG Düsseldorf, Urteil vom 10.04.2005, Az.: - 6 K 4798/21 -)

Die Klage der Kommune wird abgewiesen. Es wurde keine teilfunktionale Leistungsbeschreibung erstellt, sondern ein LV, dieses war unvollständig. Der Vortrag es habe keine Rügen der Bieter gegeben ist unbeachtlich, die Qualität der Leistungsbeschreibung sei objektiv zu bewerten.

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 6:

Eine Kommune erhält Fördermittel für den Ausbau eines Weges. Im Fördermittelbescheid steht: „Es darf nicht produktbezogen ausgeschrieben werden.“ Das beauftragte Ingenieurbüro erstellt die Bauvergabeunterlagen. Nachdem der Auszahlungsantrag der Gemeinde eingeht, widerruft der Fördermittelgeber zu Teilen den Bewilligungsbescheid, da Vergaberecht nicht eingehalten und nicht produktneutral ausgeschrieben worden sei. Die Kommune klagt.

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 6: (VG Schwerin, Urteil vom 10.04.2025, Az.: - 3 A 1671/20 -)

Ohne Erfolg. Es wurde hersteller- und produktbezogen ausgeschrieben und damit gegen § 7 VOB/A und die Nebenbestimmungen des Fördermittelbescheids verstoßen. Das Gericht hat es für zulässig erachtet, dass der Fördermittelgeber noch weitere Verstöße im Prozess nachgeschoben hat. Hier:

- die Verwendung veralteter Formblätter
- widersprüchliche Angaben zur Eignung und
- fehlerhafte Dokumentation der Öffnung der Angebote

**Gibt es noch
Fragen?**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Building future.

Kohl Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BERLIN - DÜSSELDORF - SAARBRÜCKEN - TRIER - LUXEMBOURG - MALAGA - MARBELLA

BAU - VERGABE - INFRASTRUKTUR - WIRTSCHAFT

In der Olk 25 - 26, 54290 Trier

0651 97839-0

info@kohl-law.eu

www.kohl-law.eu

Disclaimer

© 2025 Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil dieser Unterlagen darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung von kohl law reproduziert werden oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Haftung für Inhalte

Die Inhalte unserer Unterlagen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.